

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen
Band: 2 (1927)
Heft: 9

Artikel: Die Genossenschaft für Möbelvermittlung
Autor: Briner, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drig gehalten. Zu den einzelnen Häusern gehören ausser den Vorgärten Gärten von beträchtlicher Grösse, und für die Kinder sind Spielplätze vorgesehen.

Je länger je mehr kommen grosse Eisenbahngesellschaften dazu, für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter gesunde und preiswerte, jeder Zinstreiberei entrückte Heimstätten zu schaffen. Es dürfte das eine Folge der Erkenntnis sein, dass der Arbeiter und Angestellte, wenn sie gesund und leistungsfähig bleiben sollen, gesunde Wohnungen haben müssen. Wenn sie auch mit dem ihnen ausgerichteten Lohn mehr oder weniger zufrieden sein sollen, muss dafür gesorgt werden, dass die Wohnungsmiete im Einklang mit dem Einkommen steht und in diesem erhalten wird. Der Wohnungsbau der grossen Unternehmungen hat nichts weniger und nichts mehr als diese grossen Ziele im Auge. Diese Bestrebungen sind nicht nur ideal, nein, sie sind im

weitesten Sinne des Wortes als wirtschaftlich zu bezeichnen.

In der Schweiz, wo wir allerdings etwas andere Verhältnisse haben, überlassen die Bahngesellschaften die Wohnungsproduktion den Baugenossenschaften und unterstützen diese Bestrebungen durch Uebernahme von Hypotheken zu einem etwas unter der Norm stehenden Zinsfuss. Auch haben die Bahn-Verwaltungen sich da und dort durch Anteilscheinzeichnungen in erheblichem Betrage an den Genossenschaften beteiligt. Es entspricht dieses Vorgehen einer ausgesprochen demokratischen Lebensanschauung, wobei immerhin die Ansicht nicht unausgesprochen bleiben soll, dass die Unternehmungen bei der Kapitalzinsfestsetzung den Baugenossenschaften noch weiter entgegenkommen sollten, in Ansehung der gewaltigen Arbeit, die die Baugenossenschaften jenen durch den Selbstbau abnehmen. Pf.

Die Genossenschaft für Möbilvermittlung.

Eine etwas umständliche Firmabezeichnung, und nicht eben leicht und eindeutig verständlich. Gerade heute, wo die systematisch angewendete Reklame für jedes Produkt, jede Unternehmung klare und knappe, wenn auch manchmal anspruchsvolle und rücksichtslose Formulierungen und Schlagworte findet, trägt diese verdienstvolle Institution allzu sichtbar den grossen Ernst mit dem sie arbeitet, und die uneigennützigste Grundlage, auf der sie steht, zur Schau. Gerade in Kreisen des gemeinnützigen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues darf man wohl wieder einmal daran erinnern, dass eine Unternehmung besteht, die das Möbel- und Ausstattungsgeschäft auf genossenschaftlicher Grundlage betreibt.

Wie die Statuten mitteilen, die in der Generalversammlung vom 28. Juli 1919 in Basel beschlossen wurden, bildete sich auf Anregung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel die «Genossenschaft für Möbilvermittlung» mit dem Zweck, der schweizerischen Bevölkerung unter möglichst günstigen Bedingungen formschöne und billige Möbel, sowie andere Haushaltsgegenstände zu vermitteln. Die Genossenschaft sucht ihren Zweck zu erreichen durch Betrieb eigener oder gemieteter Anstalten für die Beschaffung formschöner und billiger Möbel, sowie anderer Haushaltsgegenstände, ferner durch Beteiligung an Unternehmungen und Organisationen, durch welche die Interessen der Genossenschaft gefördert werden, durch Ansammlung eines unteilbaren Genossenschaftsvermögens und durch Anschluss an den Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.). Mitglieder der Genossenschaft kann jede physische oder juristische Person, sowie Gesellschaft oder Anstalt werden, die den Zweck der Genossenschaft fördern will. Jedes Mitglied übernimmt mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.—. Diese Anteilscheine werden verzinst; der Zinsfuss soll 5 Prozent nicht überschreiten. Der V. S. K. übernimmt Anteilscheine im Betrag von Fr. 100,000.—. Der Betrieb der Genossenschaftsanstalten soll nach dem Prinzip der Selbsterhaltung, wobei die Verwaltungsauslagen und Verzinsung der Anteilscheine eingeschlossen sind, eingerichtet werden. Immerhin sollen Zuschläge für Amortisation und Reservestellungen vorgesehen werden. Ein eigentlicher Gewinn wird dagegen nicht beabsichtigt. Zur Vertretung der Genossenschaft und zur Leitung der dem Genossenschaftszweck dienenden Anstalten wird ein Verwaltungsrat von mindestens 11 Mitgliedern gewählt.

Die Eigenart des Unternehmens wird hauptsächlich durch zwei Angaben der Statuten umschrieben: Die Genossenschaft soll unabhängig von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, anderseits aber auch ohne geschäftliche Gewinnabsichten sich selbst erhalten und unbedingt einem gemeinnützigen Zweck dienen. Ferner soll sie die zur Beschaffung formschöner und billiger Möbel dienenden Anstalten zur Mitwirkung heranziehen, selbst aber keine Möbelfabrik, überhaupt kein industrielles Unternehmen darstellen. Das drückt auch die Bezeichnung «Möbilvermittlung» aus, die nicht etwa im Sinne von «Antiquariat» oder «Gelegenheitskauf» verstanden werden soll. Im Gegenteil, die Genossenschaft bezweckt, eine Verkaufsmöglichkeit für formschöne und billige Möbel zu schaffen, setzt sich also ein wertvolles Arbeitsprogramm, sowohl in künstlerischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Was das Künstlerische betrifft, so hat man im ersten Anfang vielleicht zu hoch gegriffen. Man wollte neue originelle, der Zeitströmung entsprechende Kunstarbeit bieten und musste dann erleben, dass diese Bestrebungen nicht im gewünschten Masse einschlugen, dass ihnen der breite Erfolg versagt blieb. Dafür erreichte man in praktischer Hinsicht etwas Anerkennenswertes: Man betrieb auch das Abzahlungsgeschäft, aber ohne den sonst im kommerziellen Leben üblichen Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung. Damit trat der gemeinnützige, im Interesse der einfacheren Bevölkerungsklassen arbeitende Grundzug im Charakter dieses Unternehmens klar zutage. Mit der Zeit kam man zu der Ueberzeugung, dass nur eine breite Grundlage dem Ganzen förderlich sein könne, und man führte vor allem das technisch gediegene, in Serien hergestellte Möbel, also möglichst einwandfreie Fabrikware. Diese Möbel sind nach Zeichnungen des im Dienst der Genossenschaft stehenden Architekten hergestellt und im Typus einfacher, neuzeitlich gehaltener Einrichtungen durchgeführt. Diese Möbel bilden den Grundstock des Verkaufsbestandes, der nun eben nicht, den Anforderungen des Marktes zuliebe, durch alle möglichen Phantasie-, Mode- und Luxusobjekte erweitert wurde. Dafür wird der Grundbestand im künstlerischen Sinne bereichert, indem der leitende Architekt jederzeit eigene Zeichnungen vorlegen kann, nach denen je nach Geschmack und Ansprüchen der Käufer Möbel hergestellt werden können, die ganz oder teilweise vom Serientypus abweichen und in Aufbau, Material und Ornament Einzelleistungen darstellen, die auf die Wünsche der Besteller Rücksicht nehmen. Auch solche einzeln gearbeitete Möbel und Zimmer werden fertig zur Verfügung gehalten und jederzeit auf Bestellung neu hergestellt, auf vorher bestimmter Preisgrundlage. Diese Arbeits- und Verkaufsweise ist besonders geeignet, auch den Anspruchsvolleren für das Unternehmen zu gewinnen; denn man sah bald ein, dass man den Mittelstand im weiter gefassten Sinne für die Genossenschaft interessieren musste. Die bescheidene Kundschaft liebt es nicht, für sich allein mit einfacher Ware bedient zu werden; das Unternehmen präsentiert sich gewiss allseitig wirkungsvoller, wenn es verschiedenen Ständen etwas bieten kann. Und gerade was die Anteilnahme der verschiedenen Bevölkerungsklassen anbetrifft, bleibt noch viel zu tun übrig. Denn es konnte festgestellt werden, dass nicht so sehr Angestellte, Arbeiter, einfachere Familien bei der Genossenschaft für Möbilvermittlung einkaufen, als eher die Gebildeten und Einsichtigen, die etwas Gutes haben wollen und doch mit begrenzten Mitteln rechnen müssen. So zählen Lehrer, Professoren, Pfarrherren, höhere Beamte zu den verständnisvollen Kunden des Unternehmens, und in mancher neuen Villa stehen Zimmereinrichtungen, auf deren Bezugsquelle der einfachere Mittelstand offenbar noch zu wenig aufmerksam gemacht wurde.

Und doch gewinnt das Ladengeschäft der Genossenschaft für Möbilvermittlung seinen sympathischen Charakter gerade durch das Fernhalten der kommerziellen Reklame. Das weiss jeder, der sich in Zürich (Weinbergstrasse 31) oder in Basel (Güterstrasse 190) mit der Arbeit dieses verdienstvollen Unternehmens vertraut gemacht hat.

Dr. E. Briner, Zürich



Kolonie der Wohngenossenschaft „IM VOGELSANG“, Basel

Behördliche Maßnahmen. - Mesures officielles.

Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 29. August 1927 den Gesetzesentwurf über den obligatorischen Wohnungsnachweis beraten. Wir verweisen hier auf No. 8 des II. Jahrganges, wo der Entwurf des Regierungsrates eingehend erörtert ist. Ohne wesentliche Änderungen hat der Kantonsrat die 7 Paragraphen des Entwurfes in der Fassung seiner Kommission, welcher der Regierungsrat zugestimmt hat, angenommen; die Schlussabstimmung über das Gesetz erfolgt später.

Kanton Zürich. Vorschriften für die Förderung des Kleinwohnungsbaues.

Am 15. Februar 1927 hatte das Zürcher Volk einen Kredit von 4½ Mill. Frk. zur Gewährung von Subventionen, während der Jahre 1927, 1928 und 1929 für die Beschaffung von kleinen und billigen Wohnungen und von Wohnungen für kinderreiche Familien bewilligt. Für die Durchführung dieser Unterstützungsaktionen hat der Regierungsrat die Bestimmungen für massgebend erklärt, die er am 10. Juni 1926 als «Vorschriften für die Förderung des Kleinwohnungsbaues» erlassen hatte, als der Kantonsrat für das Jahr 1926 zum gleichen Zweck Fr. 500,000.— ausgesetzt hatte.

Da im Kanton Zürich kein allgemeiner, sondern nur noch ein Wohnungsbedarf nach kleineren und vor allem billigen Wohnungen besteht, wurde in den Grundsätzen der Subventionierung bestimmt, dass nur Projekte für die Erstellung billiger Wohnungen von 2–4 Zimmern berücksichtigt werden, mehrzimmrige Wohnungen nur dann, wenn sie für kinderreiche Familien bestimmt sind. Einfamilienhäuser können dann subventioniert werden, wenn deren Mietzinse nicht oder nicht wesentlich höher sind, als diejenigen von gleichwertigen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Gemeinden und gemeinnützige Genossenschaften als Bauherren werden bevorzugt; aber auch Private, welche für die zweckentsprechende Verwendung der Subventionen Gewähr bieten, finden Berücksichtigung.

Die Bauten sollen solid, jedoch einfach und im innern Ausbau bescheiden und zweckmässig sein; sie sollen in hygienischer, architektonischer und ästhetischer Hinsicht billigen Anforderungen genügen. Die Mietzinse sind so niedrig wie möglich zu halten. Sie sollen in den beiden Städten Fr. 1100.— bis 1500.— für die Vierzimmerwohnung nicht oder nicht wesentlich übersteigen und in den übrigen Gemeinden des Kantons entsprechend tiefer gehalten werden.

Bedingung der Subvention ist weiter, dass die Bauherrschaft sich in angemessener Weise mit Eigenkapital und die Baugemeinde durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag oder in anderer, die Finanzierung der Baute verbilligender Weise sich beteilige, wie Darlehen, billiges Land, Erstellung von Strassen oder Anschlüssen an die Kanalisation, an Wasser, Gas, Elektrisch, Verzicht auf Gebühren etc.

Die kantonale Subvention besteht in einem Darlehen zu 4 Prozent, in der Höhe von 10 bis 20 Prozent des Anlagewertes der Bauten (Bauland und Gesamtbaukosten) auf die Dauer von 15 Jahren mit nachheriger gegenseitiger halbjährlicher Kündigungsfrist.

Von diesen 4 Prozent wird 1 Prozent zur Amortisation des Darlehens verwendet. In einzelnen Fällen kann das Darlehen zinslos gewährt werden, mit einer Amortisation von 4 Prozent der anfänglichen Schuldsumme. Zur Sicherung des Darlehens muss der Bauherr im Grundbuch ein Grundpfand zugunsten des Kantons Zürich innerhalb 90 Prozent des Anlagewertes der Baute eintragen lassen. In besonderen Fällen kann für wirklich gemeinnützige Baugenossenschaften die Bewilligung zur Erhöhung der Belehnungsgrenze bis auf 95 Prozent erteilt werden. Die Einzelheiten der Darlehenshingabe werden in einem besonderen Darlehensvertrag geregelt. Der Kanton kann statt eines Darlehens einen einmaligen, unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Barbeitrag in der Höhe bis zu 10 Prozent des Anlagewertes ausrichten. In besonderen Fällen, wie z. B. bei Wohnungen für kinderreiche Familien, kann der Barbeitrag bis auf 20 Prozent erhöht werden. Der Entscheid über die Anwendung der einen oder andern Beitragsform hängt von der Besonderheit des einzelnen Falles und davon ab, ob auf die eine oder andere Weise die Erstellung billiger Wohnungen am ehesten gefördert werden kann.